



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | Fax | Datum |
|---------------|-----------------------|----------------------|---------|---------|------------|
| BMLFUW- | UV/GSt/HO/FG/SI/CS/SP | Werner Hochreiter | DW 2624 | DW 2105 | 15.11.2016 |
| IL.99.13.1/00 | | Franz Greil | DW 2262 | | |
| 06-RD1/2016 | | Iris Strutzmann | DW 2167 | | |
| | | Christoph Streissler | DW 2168 | | |

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW Ergänzung zur offiziellen BAK-Stellungnahme vom 19. Oktober 2016

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt die Verlängerung der Begutachtungsfrist um fast 4 Wochen zur Kenntnis und nimmt die Gelegenheit zu einigen Ergänzungen wahr, die im ersten Gang nicht fertiggestellt werden konnten. Dieses Schreiben ergänzt die schon mit 19. Oktober 2016 datierte erste Stellungnahme, die aufrecht bleibt und daher als Anhang zu diesem Schreiben mitübermittelt wird.

Aufrecht bleibt die schon in der ersten Stellungnahme eingangs geäußerte, grundsätzliche Kritik am Vorgehen („zu kurze Frist“, „Melange von heterogenen Vorschlägen zu unterschiedlichen Materien“, „roter Faden nicht erkennbar“, „Handschrift einer vom Minister einseitig zusammengesetzten Kommission“, „Vorschläge zum Altlastensanierungsgesetz, das schon seit längerem einer grundlegenden Reform harrt, nicht beurteilbar ... Erläuterungen enthalten keine Daten zu den erwarteten Wirkungen der vorgeschlagenen materiellen Änderungen (zB Beitragsbefreiungen) hinsichtlich des Aufkommens an ALSAG-Mitteln und der Lenkungswirkungen“).

Selbstverständlich kommt eine Verlängerung der Begutachtungsfrist schlussendlich auf mehr als 4 Wochen der Empfehlung des Verfassungsdienstes schon bedeutend näher. Die BAK ersucht aber um Kenntnisnahme, dass das scheinbar schubweise Vorgehen – das Schreiben zur Verlängerung ist de facto mit letztem Tag der ursprünglichen Begutachtungsfrist eingelangt – eine effektive Planung von Entscheidungsabläufen, die auch die gesetzliche Mitwirkung der Länderkammern an den Stellungnahmen der BAK (§ 9 Arbeiterkammergesetz) umfassen, ungebührlich erschwert bis unmöglich macht.

Im Wasserrechtsgesetz soll laut „Textgegenüberstellung“ (nicht im Gesetzesentwurf) die Frist für die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke von derzeit 12 auf „xx Jahre“ geändert werden. Die BAK möchte festhalten, dass sie eine Ausweitung des derzeit gültigen Zeitraums von 12 Jahren aus gewässerökologischen Gründen strikt ablehnt. Wasserentnahmen für die Bewässerung können im Konflikt mit Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung stehen. Für den Süden Österreichs (Kärnten, Steiermark) ist mit einer Abnahme der Winterniederschläge sowie der Grundwasserneubildung zu rechnen. Durch die vermutlich geringe Zunahme an Niederschlägen und der zu erwartenden Temperaturerhöhung sind in den niederschlagsarmen Regionen im Osten Österreichs eher sinkende Grundwasserstände zu erwarten, wie aus Studienergebnissen des BMLFUW hervorgeht.

Im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) lehnt die BAK die Ermächtigung für Organe der Straßenaufsicht, bei einer Überschreitung der IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungen die Weiterfahrt von Fahrzeugen zu untersagen, als zu weitreichend ab.

Im Umweltförderungsgesetz sind gewisse Erleichterungen der Berichtspflichten vorgesehen, gegen die nichts Grundsätzliches einzuwenden ist. Die BAK weist aber darauf hin, dass diese Bestimmungen mit den Änderungen in der parallel laufenden UFG-Novelle abgestimmt werden müssen.

Im Altlastensanierungsgesetz werden die Begriffe an das Abfallwirtschaftsgesetz angepasst, was grundsätzlich unterstützt wird. So ist zu erwarten, dass bestimmte kontaminierte Abfallströme („Erdaushub“) in Zukunft nicht mehr beitragsfrei außerhalb von Deponien abgelagert werden dürfen. Die Änderungen haben einige Veränderungen bei den Abfallströmen und beim Beitragsaufkommen zur Folge, das Ministerium hat dazu aber keine Abschätzungen vorgelegt. Die BAK sieht dies kritisch, da eine Beurteilung der Maßnahmen damit nicht möglich ist. Hinsichtlich der Verwendung von EOS-Schlacken (Schlacken aus der Elektrostahterzeugung) fordert die BAK die Beitragsfreiheit für alle Verwendungen im Ingenieurbau, nicht nur für einige wenige, ein.

Zu Artikel 1 – Wasserrechtsgesetz 1959

Zu § 21 – Dauer der Bewilligung; Zweck der Wassernutzung

Vorliegender Entwurf macht hinsichtlich der Änderungen des § 21 unterschiedliche Angaben. Laut Entwurf zur Novelle des Wasserrechtsgesetzes, ist keine Änderung des § 21 vorgesehen, in der „Textgegenüberstellung“ soll allerdings die Frist für die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke von derzeit 12 auf „xx Jahre“ geändert werden. Daher nimmt die BAK zu diesem Punkt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Stellung:

Unklar ist, ob es sich beim Ausdruck „xx Jahre“ um eine Verlängerung oder eine Verkürzung der Dauer für die Frist zur Entnahme von Grundwasser für Bewässerungszwecke handelt. Eine Verkürzung der Frist von derzeit 12 auf 6 Jahre, dies entspricht der Laufzeit des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP), der alle 6 Jahre die ökologischen Auswirkungen auf die Gewässer untersucht, würde die BAK jedenfalls begrüßen. Dies würde es

ermöglichen, bereits erteilte Bewilligungen für Bewässerungen im Sinne eines guten mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper alle 6 Jahre anzupassen.

Da bereits mit der WRG-Novelle 2011 (BGBl. I Nr. 14/2011)¹ in der Regierungsvorlage 15 Jahre vorgesehen waren, ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung des Zeitraums angedacht war, in Diskussion wurde gar von einer Ausweitung auf 25 Jahre gesprochen. Die BAK möchte hiermit festhalten, dass sie eine Ausweitung des derzeit gültigen Zeitraums von 12 Jahren strikt ablehnt.

In den Ausführungen von Oberleitner/Berger in ihrem Kommentar zum WRG (3. Auflage) ist folgendes zu § 21 nachzulesen (S 131 ff):

„Im Interesse einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und eines schonenden Umganges mit der Ressource „Wasser“ unterliegt die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten besonderen wawi Anforderungen. Nicht nur das Maß, sondern auch der Zeitraum einer Wasserbenutzung darf daher nicht über den belegbaren Bedarf hinaus eingeräumt werden (vgl auch § 13). Neben der Staffelung der aktuellen Betriebszeiten iSd §§ 13, 20 und 105 stellt indes die Befristung des Rechts nach § 21 Abs 1 eine unentbehrliche wawi Steuerungsmöglichkeit im Interesse einer nachhaltigen Nutzung von Wasservorkommen dar. Mit dem durch Zeitablauf bewirkten Erlöschen des Rechts (§ 27 Abs 1 lit c) können im Rahmen der (Wieder-)Erteilung allfälliger neuer wr Bewilligungen – sei es an bisher Berechtigten, sei es an andere Bewerber – die nunmehrige wawi Situation und die nunmehrigen Anforderungen (zB Sicherung bestimmter Umweltziele iSd NGP) in vollem Umfang berücksichtigt werden (Unterschied zu § 21a)...

...Anlässlich der WRG-Nov BGBl I 2011/14 hat der Umweltausschuss des NR ausdrücklich festgehalten: „Im Interesse einer nachhaltigen Nutzung und eines schonenden Umgangs mit der Ressource „Wasser“ unterliegt die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten besonderen wawi Anforderungen. Wr Bewilligungen zur Benutzung eines Gewässers sind entsprechend den Vorgaben des WRG nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und der wawi und technischen Entwicklungen zu befristen. Der Ausschuss hält fest, dass aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben – dh bei entsprechendem Bedarf des Bewerbers unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung - für Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke die Festlegung einer Befristung auf die Maximalfrist von 12 Jahren nur in Gebieten mit ausreichendem (Grund)wasserdargebot im wawi Interesse vertretbar ist. Das wawi ist besonders in Gebieten mit absehbaren Problemen des Grundwasserspiegels von Bedeutung. Das BMFLUW wird durch entsprechende Anweisung der Vollzugsbeh für eine Berücksichtigung absehbarer regionaler Entwicklungen sorgen“.

Wasserentnahmen für die Bewässerung können im Konflikt mit Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung stehen. In trockenen heißen Sommern kommt es bereits jetzt in Regionen (zB Leibnitzer Feld) zu einem Verbot der Nutzung von Grundwasser – die Klimaveränderung wird voraussichtlich zu mehr trockenen heißen Sommern führen. Für den Süden Österreichs (Kärnten, Steiermark) ist mit einer Abnahme der Winterniederschläge sowie der Grundwasserneubildung zu rechnen. Durch die vermutlich geringe Zunahme an Niederschlägen und der zu erwartenden Temperaturerhöhung sind in den niederschlags-

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_I_14

armen Regionen im Osten Österreichs eher sinkende Grundwasserstände zu erwarten.² Eine Befristung auf einen kürzeren Zeitraum bietet die Möglichkeit, bei Ablauf dieser Befristung eine sicherere Prognose über das aktuelle sowie künftige Wasserdargebot abzugeben. Bei einem neuen Ansuchen und damit einhergehenden Wiederverleihung des Rechts auf Bewässerung, ist laut § 21 (3) der aktuelle Stand der Technik einzuhalten: „...*das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt....*“. Wie die Praxis zeigt, ändert sich der Stand der Technik laufend und eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen wird daher erschwert. Auch deshalb wäre eine Erhöhung der Frist abzulehnen.

Zu § 31 c Abs 5 lit b

Die neue Wortfolge bedeutet, dass künftig bei Anlagen die mehr als 25 kW Leistung Erdwärme aufweisen, wieder eine behördliche Bewilligung im Zuge des Anzeigeverfahrens erforderlich ist. Etwas unklar ist, ob dies nur dann der Fall sein soll, wenn eine (Bohr-)Tiefe von 300 m überschritten wird.

Die neue Formulierung „*sofern durch eine Anlage mehr als 25 KW Erdwärme gewonnen, eine Tiefe von 300 m überschritten wird*“ wird seitens der BAK so interpretiert, dass künftig alle Anlagen mit einer Erdwärmeleistung über 25 kW wieder dem behördlichen Anzeigeverfahren unterstellt werden, unabhängig von der Tiefe der Bohrung. Klarer wäre die Bestimmung „*sofern durch eine Anlage mehr als 25 KW Erdwärme gewonnen **oder** eine Tiefe von 300 m überschritten wird*“. Damit wäre jedenfalls eine Interpretation ausgeschlossen, nach der 25 kW und 300 m Voraussetzung für die Anzeigepflicht sind, was eine Beschränkung der Anzeigepflicht bedeuten könnte. Die BAK ersucht um diese textliche Klarstellung.

Zu Artikel 3 – Immissionsschutzgesetz – Luft

Zu Z 22 § 14 Abs 7 – Zwangsmaßnahmen

Die BAK lehnt die Ermächtigung für Organe der Straßenaufsicht entschieden als überschießend ab, die Weiterfahrt von Fahrzeugen zu untersagen, wenn IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungen überschritten worden sind. Aus unserer Sicht ist die Notwendigkeit aufgrund von § 100 Abs 3a und 3b StVO 1960 nicht gegeben, da hier auf Halte- und Parkverbote verwiesen wird. Grundsätzlich wäre für uns eine solche Maßnahme nur denkbar und verhältnismäßig, wenn eine Strafe durch ausländische FahrzeughalterInnen nicht anders sichergestellt werden kann.

Zu Z 34 § 3 Abs 1 Z 4 – Strafbestimmung zu Kennzeichnung

Die Bestrafung einer fehlenden, falschen oder fehlerhaften Kennzeichnung nach der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung kann seitens der BAK nur dann akzeptiert werden, wenn

² <https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/herausforderungen/klimawasser.html>

der Verstoß in einer IG-L-Zone mit Fahrverboten auf Basis von Emissionsklassen im Rahmen einer IG-L-Maßnahmenverordnung nicht ausschließlich FahrerInnen angelastet wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass nur Kfz-HalterInnen eine Kennzeichnung veranlassen können. Die BAK fordert erneut ein Rundschreiben des BMLFUW ein, welches den Organen der Straßenaufsicht eine Anleitung zur Verfügung stellt, die mögliche Verwerfungen und eine systematische Benachteiligung von betroffenen ArbeitnehmerInnen ausschließt.

Zu Artikel 4 – Klimaschutzgesetz

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen besteht kein Einwand.

Zu Artikel 5 – Umweltförderungsgesetz

Grundsätzlich erhebt die BAK keinen Einwand gegen die Vereinfachung der Berichtspflichten des BMLFUW in Hinblick auf die Wirkung der Umweltförderung. Sie schlägt jedoch vor, in Anlehnung an den bisherigen Wortlaut nach den Worten „die wesentlichen Effekte“ die Worte „und die Effizienz“ einzufügen. Zum einen war die Beurteilung der Förderungseffizienz schon bisher ein wesentliches Element der Berichte, zum anderen soll mit der derzeit ebenfalls vorgelegten UFG-Novelle gerade eine Verbesserung der Sicht auf die Förderereffizienz erfolgen, indem alle öffentlichen Mittel in die Beurteilung der Effizienz einbezogen werden. Weiters sollen nach den Worten „dem Nationalrat“ die Worte „in Form eines Berichts“ eingefügt werden.

Die vorgeschlagene Änderung ist im Zusammenhang mit der derzeit ebenfalls vorgelegten UFG-Novelle zu sehen. Der Einfachheit halber sollten aus Sicht der BAK die vorgeschlagenen Änderungen in dieser UFG-Novelle zusammengeführt werden.

Zu Artikel 7 – Altlastensanierungsgesetz

Zu Z 1, 2, 3 und 7

Durch die genannten Bestimmungen wird die Kategorie „Erdaushub“ gestrichen, jedoch neben der Kategorie „Bodenaushubmaterial“ der Begriff „Bodenbestandteile“ eingeführt, der Materialien umfasst, die nicht als Bodenaushubmaterial anzusehen sind, für die jedoch die gleichen Grenzen an mineralischen sowie organischen bodenfremden Bestandteilen wie für Bodenaushubmaterial gelten. Diese Änderung dient der Harmonisierung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und wird seitens der BAK grundsätzlich begrüßt. Gemäß der in Z 7 vorgeschlagenen, neuen Bestimmung in § 3 Abs 1a Z 5a ist in Hinkunft auch die Deponierung von Bodenaushub und Bodenbestandteilen auf dafür genehmigten Deponien beitragsfrei. Andererseits entfallen mit der Kategorie „Erdaushub“ auch die beitragsfreien Möglichkeiten von dessen Deponierung.

Da der Anteil an Fremdbestandteilen beim bisherigen „Erdaushub“ höher war als bei „Bodenaushubmaterialien“ und den neuen „Bodenbestandteilen“, dürfte diese Regelung zu einer Verringerung der Fremdbestandteile bei beitragsfrei deponierten Materialien führen. Dies wird seitens der BAK grundsätzlich begrüßt. Die BAK vermisst jedoch eine mengenmäßige Darstellung der erwarteten Veränderungen der Abfallströme und des

Beitragsaufkommens in Folge der vorgeschlagenen Änderungen. Ohne eine derartige Abschätzung ist die vorgeschlagene Änderung nicht abschließend beurteilbar.

Zu Z 5, 9 und 16

Die genannten Bestimmungen verweisen auf „Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011“ (BAWP 2011). An die Einhaltung der Vorgaben des BAWP 2011 sind damit bestimmte Rechtsfolgen geknüpft. Die BAK hält diese Verweisung für problematisch, da der BAWP 2011 nicht den Charakter einer Norm hat. Weiters ist unklar, welche „Vorgaben“ des BAWP 2011 mit den gegenständlichen Bestimmungen gemeint sind. Daher schlägt die BAK vor, an Stelle des Verweises auf den BAWP 2011 die genannten Vorgaben ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen oder, falls dies zu umfangreich wäre, eine Verordnungsermächtigung für den BMLFUW aufzunehmen, auf deren Basis die Vorgaben konkretisiert werden könnten.

Zu Z 11

Zunächst hält die BAK im Zusammenhang mit dem Erkenntnis LVwG 46.1-1577/2016-3 des LVwG Steiermark fest, dass die gegenständliche Bestimmung nur Anwendung findet, wenn die Abfalleigenschaft des fraglichen Materials überhaupt gegeben ist.

Weiters verweist die BAK darauf, dass aufgrund des Geltungsbereiches der Recycling-Baustoffverordnung eine Verwertung von Schlacken, welche Abfalleigenschaft aufweisen, auch aufgrund einer Prüfung und Beurteilung im Einzelfall aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des AWG möglich ist. Eine Einschränkung der Beitragsfreiheit des Einsatzes im Rahmen des Ingenieurbaus auf einige wenige Tätigkeiten, die nicht in der Recycling-Baustoffverordnung geregelt sind, ist nicht nachvollziehbar. Die BAK schlägt daher vor, dass zu Beginn des Klammerausdrucks das Wort „beispielsweise“ eingefügt wird.

Zu Artikel 8 – Chemikaliengesetz 1996

Die BAK nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA

Beilage

Offizielle BAK-Stellungnahme vom 19. Oktober 2016 – VerwaltungsreformG BMLFUW



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|---------------|-----------------|-------------------|-------------------------------------|------------|
| BMLFU- | UV/GSt/HO/FG/SP | Werner Hochreiter | DW 2624 DW 2105 | 19.10.2016 |
| IL.99.13.1/00 | | Franz Greil | DW 2262 | |
| 04-ZRD/2016 | | | | |

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, hält aber gleichzeitig fest, dass eine Stellungnahmefrist von vier Werktagen nicht akzeptiert werden kann. Im Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Dies gilt umso mehr, da es sich hier um ein Artikelgesetz handelt, das sich als Melange von heterogenen Vorschlägen zu unterschiedlichen Materien darstellt. Die Vorschläge reichen von der Streichung tatsächlich überholter Bestimmungen bis zu höchst interessenpolitisch motivierten Änderungsvorschlägen, die in Summe kaum unter den Begriff „Verwaltungsreform“ subsummierbar sind. Ein diesbezüglicher „roter Faden“ ist jedenfalls nicht erkennbar, aber dafür die Handschrift einer vom Minister einseitig zusammengesetzten Kommission, auf deren Bericht zwar begründungshalber Bezug genommen wird, der aber nicht einmal der Öffentlichkeit mitübermittelt wird. Manche der Vorschläge – wie die zum Forstgesetz – mussten so schon zurückgezogen werden.

Die BAK hält fest, dass in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine seriöse Befassung mit allen Vorschlägen nicht möglich ist. Das gilt vor allem für die Vorschläge, die mit „Verwaltungsreform“ nichts mehr zu tun haben. Innerhalb von vier Werktagen sind zB die Vorschläge zum Altlastensanierungsgesetz, das schon seit längerem einer grundlegenden Reform harret, nicht beurteilbar. Die BAK spricht sich daher ausdrücklich dagegen aus, dass diese Änderungen im Rahmen des vorliegenden Entwurfs behandelt werden. Die diesbezüglichen Erläuterungen enthalten keine Daten zu den erwarteten Wirkungen der vorgeschlagenen materiellen Änderungen (zB Beitragsbefreiungen) hinsichtlich des Aufkommens an ALSAG-Mitteln und der Lenkungswirkungen. Auf dieser Basis ist eine fundierte Beurteilung des Vorschlags nicht möglich.

Gleiches gilt für die Vorschläge zur Aufhebung von Bundesgrundsatzgesetzen unter den Artikeln 22 bis 25. Diese Vorschläge kommen ohne jede weitere Begründung aus, warum der Bund seine Grundsatzgesetzgebungskompetenz nicht ausüben soll.

Eine Zustimmung zu den Vorschlägen, auf die im Folgenden nicht Bezug genommen wird, kann nicht abgeleitet werden, so wie dies das Anschreiben ausdrückt.

Zu Artikel 2 - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Hier finden sich teils diskutabile, teils überschießende Lösungen zum EuGH-Präklusionsurteil C-123/14. Begrüßt werden die Erleichterungen für das Upgrading von Stromleitungen (siehe Arbeitsmarkt- und Konjunkturgipfel Oktober 2015¹).

Z 1 und 2 räumen dem zuerst kommenden Projekt im Rahmen der Kumulationsüberlegungen Priorität ein, was positiv ist.

Z 3

Mit der Einführung einer Maximalfrist von vier Wochen soll ein Beitrag für straffere Verfahren geleistet werden, wie die Verwaltungsreformkommission des BMLFUW meint.

Es mag in einzelnen Fällen schon so gewesen sein, dass Behörden sich zu viel Zeit gelassen haben. Dennoch ist der Vorschlag problematisch: Vier Wochen zur Durchsicht aller Unterlagen „auf Vollständigkeit“ wird im Regelfall zu kurz sein und führt nur dazu, dass Fehler ins öffentliche Verfahren „geschleppt“ werden.

Z 4 und 12

Aus der Sicht der BAK ist es nicht zweckmäßig, wenn das BMLFUW den Antrag gar nicht mehr bekommt und der Minister auf sein Stellungnahme-Recht zum Antrag verzichtet. Dies bietet Gelegenheit, Fehler des Antrages noch frühzeitig beheben zu können. Der Vorschlag der Verwaltungsreformkommission des BMLFUW führt dazu, dass Fehler ins öffentliche Verfahren „geschleppt“ werden, was den AntragstellerInnen nicht nützt.

Die in Vorentwürfen enthaltenen Bestimmungen, die Verbesserungen für die Öffentlichkeitsinformation im Wege des Internet enthalten haben, sind bedauerlicherweise wieder entfallen. Aus Sicht der BAK sollte ein einheitliches elektronisches Bundes-Kundmachungsportal geschaffen werden, um auch den Anforderungen von Aarhus bzw des EuGH-Präklusionsurteils C-123/14 Rechnung zu tragen.

Die bisherigen Formen sind nicht als leicht zugänglich einzustufen; siehe <http://www.umweltbundesamt.at/>, <https://www.bmlfuw.gv.at/> oder <http://www.bmwfw.gv.at/>: Kundmachungen sind hier mit wenigen Klicks nicht auffindbar. Jedes Portal hat eine eigene

1

https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Arbeitsmarkt_und_Konjunkturgipfel_Wachstum_und_Arbeitsplaetze_durch_gezielte_Investitionen sowie NR-Entscheidung 123/E XXV.GP vom 27.1.2016 - https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/E/E_00123/index.shtml

Philosophie. Nur in einem Fall findet sich ein Info-Button auf der Hauptseite; meist muss man auf die fünfte oder sechste Sub-Ebene klicken².

Z 7 und 14 erweitern im Sinne des EuGH-Präklusionsurteils C-123/14 die Zustellfiktion auf UVP-Verfahren, die keine Großverfahren sind, was sehr positiv ist.

Z 8 will den Unterschied zwischen Grundsatzgenehmigung und Detailgenehmigung hervorheben, bleibt aber unverständlich.

Z 9 sieht eine erhebliche Einschränkung der Parteistellung der Standortgemeinden vor, die abgelehnt wird. Gemeinden sollen nur mehr berechtigt sein, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Es ist unverständlich, was mit „Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches“ gemeint ist.

Z 10 sieht vor, dass Umwelt-NGOs künftig die im letzten Jahr erhaltenen Spenden offenlegen müssen. Ob dies ausreicht, um „Klags-NGOs“ zu unterbinden, ist fraglich.

Z 11 bestimmt, dass Umwelt-NGOs alle fünf Jahre ihre Berechtigung nachweisen müssen, was zumutbar ist.

Z 16 sieht in Reaktion auf das EuGH-Präklusionsurteil C-123/14 eine Begründungspflicht und Kostenfolgen bei erstmaliger Einwendung erst im gerichtlichen Beschwerdeverfahren vor. Der (neue) dritte Satz ist als Lösung zum EuGH-Präklusionsurteil C-123/14 zu begrüßen. Fraglich ist, ob der neue vierte Satz eine tatsächlich wirksame Handhabe bieten wird, zumal sich die rechtsmissbräuchliche Absicht schwer beweisen lassen wird. Der neue fünfte Satz dürfte EU-widrig sein, weil er den BeschwerdeführerInnen Kostenfolgen aufbürdet, ohne dass es darauf ankommt, ob das Vorbringen missbräuchlich zu spät erstattet worden ist oder nicht. Anzumerken ist hier, dass die derzeitige unübersichtliche Kundmachungspraxis nicht gewährleistet, dass „übergangene Parteien“ nicht entstehen können. Der neue sechste Satz ist auch problematisch: Ob hier gute Gründe für eine Analogie vorliegen, ist zweifelhaft; verspätete EinwenderInnen werden so direkt an Dritte „ausgeliefert“; das ist nicht vergleichbar mit der Situation der BetreiberInnen, die ihre Projekte möglichst schnell genehmigt haben wollen.

Zu Artikel 3 - Immissionsschutzgesetz – Luft

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) wird im Wesentlichen an Bestimmungen in EU-Richtlinien (Luftqualitäts-Richtlinie 2008/50/EG, Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU und Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Verbrennungsanlagen 2015/2193) angepasst. Zusätzlich wird die Zeitdauer für die Erstellung von Status-

² <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/kundmachung/>

erhebungen, eines Programms und eines Maßnahmenkatalogs gestrafft sowie Strafbestimmungen präzisiert, die beim IG-L-Vollzug aufgetreten sind.

Seitens der BAK wird im Folgenden nur auf die wesentlichen Änderungen eingegangen.

Z 4, 5, 7-9, 11-13, 16, 18, 26, 29, 39, 40-42

Die Umwandlung der Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren in der Feinstaub (PM10)-Fraktion bzw für PM 2,5 in Grenzwerte ergibt sich aus den bindenden Vorgaben der EU-Richtlinie 2008/50/EU und wird von der BAK zur Kenntnis genommen.

Z 10, 14, 15 und 17

Die Straffung der Zeitdauer für die Erstellung von Statuserhebungen, eines Programms und eines Maßnahmenkatalogs nach § 8 IG-L wird begrüßt.

Z 20

Die erstmalige Umsetzung einer Bestimmung der kürzlich verabschiedeten EU-Richtlinie über mittelgroße Verbrennungsanlagen (Richtlinie 2015/219/EU) in nationales Recht in Form eines „Verwaltungsreformgesetzes“ ist befremdlich. Die BAK verweist darauf, dass es sich hier um die Umsetzung einer Richtlinie, keinesfalls jedoch um eine „Verwaltungsvereinfachung“ handelt. Im Detail ist die „Umsetzung“ durch Z 20 in § 13 Abs 2a begrüßenswert. Demnach kann ein Landeshauptmann in einer IG-L-Zone einen strengeren Grenzwert nach Stand der Technik für diese Anlagen vorsehen als in der RL für mittelgroße Verbrennungsanlagen festgelegt wurden. Dies ist zu begrüßen, da es den Landeshauptleuten gegebenenfalls den nötigen Handlungsspielraum beim IG-L-Vollzug einräumt.

Die in Z 22 und 23 in § 14 Abs 7 bzw Z 33 bis 35 in § 30 Abs 1 vorgenommenen Änderungen zu Strafbestimmungen gehen nicht genügend auf konkrete ArbeitnehmerInneninteressen ein, die beim Vollzug von falsch oder nicht gekennzeichneten LKW auftreten können. Aus unserer Sicht müssen ZulassungsbesitzerInnen – und nicht LenkerInnen – die Konsequenzen tragen, weil nur diese eine Kennzeichnung des KFZ veranlassen können. Die BAK hat wiederholt seit 2014 den Erlass eines Rundschreibens zur Vollziehung der Bestimmungen der §§ 14 Abs 7 und 30 des IG-L eingefordert, der den Behörden die notwendigen Anweisungen gibt.

Z 31

Die vorgenommene Streichung des § 27, wonach Maßnahmen für Heizungsanlagen in die Zuständigkeit der Länder fallen, mag aufgrund der faktischen Gegebenheiten für den Bundesgesetzgeber nachvollziehbar sein. Die BAK hält diesbezüglich aber fest, dass ein Vollzug des IG-L weiterhin Maßnahmen bei Heizungsanlagen voraussetzt und die hier vorgenommene Streichung keinesfalls zu einer „Verwaltungsvereinfachung“ führt, sondern bestehende „systemische Vollzugsdefizite“ schlicht fortschreibt.

Z 43 und 44

Die vorgenommenen Anpassungen bei den Berechnungsvorschriften für die Ermittlung des Jahresmittelwerts an die RL 2008/50/EU kann im Detail nicht genau beurteilt werden, da in den Erläuterungen keine genauen Gründe angegeben werden. Die BAK bittet aber

diesbezüglich um Erläuterungen, warum eine Anpassung bei den Halbstundenmittelwerten an der RL 2008/50/EG nicht vorgenommen wird.

Zu Artikel 6 - Bundesluftreinhaltegesetz

Das Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) wird dahingehend abgeändert, dass das punktuelle Verbrennen biogener Materialien in schwer zugänglichen alpinen Lagen über 1.100 Höhenmetern ermöglicht wird, wenn die Nutzbarkeit von Weideflächen, Hut- oder Dauerweiden sowie Lärchenwiesen aufgrund von Windwurf oder Schneedruck beeinträchtigt wird.

Die BAK legt Wert auf die Feststellung, dass die bestehende Ausnahme vom Verbrennungsverbot (Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Weiden durch Lawinenabgänge) nur geringfügig erweitert (Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Weideflächen, Hut- oder Dauerweiden sowie Lärchenwiesen durch Windwurf oder Schneedruck) wurde und akzeptiert werden kann, um Auslegungsprobleme des BLRG in einem Bundesland zu beseitigen und eine Bringung des biogenen Materials nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Strikte Voraussetzung hierfür muss aber weiterhin eine schwere Zugänglichkeit sein.

Zu Artikel 12 - Futtermittelgesetz 1999

Die BAK lehnt den Entfall des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit ab, da das Thema Futtermittel eine gesundheitspolitisch wesentliche Materie ist.

Zu Artikel 17 - Agrarverfahrensgesetz

Die BAK lehnt die Aufhebung des Agrarverfahrensgesetzes ab.

Zu Artikel 22 bis 25 – Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, des Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetzes und des Grundsatzgesetzes über die Wald- und Weidenutzung

Die BAK lehnt die Aufhebung der Grundsatzgesetze in den Artikeln 22 bis 25 ab. Die Aufhebung dieser Grundsatzgesetze hat wenig mit einer Verwaltungsreform zu tun, da die Länder die ausführenden Behörden sind. Grundsatzgesetze sind jedoch wesentlich, da die Staatsfläche in Österreich nicht durch sehr unterschiedliche Gesetze und Verfahren in den Ländern frei gestaltbar sein soll.

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und die anderen betroffenen Gesetze wurden deshalb eingeführt, um dem „Wildwuchs“ der Länder zumindest einen Rahmen zu geben – und weil es in der Verantwortung eines Staates liegen sollte, wie er solch heikle Fragen des „Eigentums im weiteren Sinne“ und der damit verbundenen Rechte und Pflichten regeln

möchte. Es stellt sich daher die Frage: Warum sollte der Bund auf seine Bodenreform-Kompetenz verzichten? Sind hier, wie zB der Umgang mit Grundzusammenlegungen oder auch bei Bringungsrechten oder der Frage der Trennung von Wald und Weide nicht wesentliche Problembereiche gegeben, die für alle Bundesländer gelten?

Ein weiterer Aspekt ist, dass „die Bodenreform“ politisch zumeist ein Anliegen der KleinbäuerInnen, HäuslerInnen, aber auch der Gemeinden und natürlich auch der am Land arbeitenden Menschen war und ist. Die Problematik der Agrargemeinschaften in Tirol hat gezeigt, dass es nicht nur den lokalen Behörden überlassen werden kann, wie der Besitz bzw das Eigentum an Grund und Boden geregelt werden soll. Der Aufwand, die Rahmengesetze weiterzuführen, ist für den Bund nicht hoch – und erspart den Ländern vielleicht längerfristig viel Arbeit. Die genannten Gesetze im Rahmen einer Verwaltungsreform aufzuheben, entbehrt jeglicher Begründung.

Vor allem ist zu hinterfragen, welche Anliegen hinter dem Wunsch nach Streichung liegen. Grundsatzgesetzgebung schafft Vereinheitlichung – wieso soll der Wegfall positiv sein? Die Materien betreffen zentral das Zivilrecht. Eine Äußerung des BMJ dazu liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA